

**Hochschulanzeiger  
Nr. 160/2020 vom 18. Dezember 2020**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Media Systems/Mediensysteme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 8 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 14 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 24 Organisationsatzung für das Competence Center für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (CC4E) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**
- S. 27 Organisationsatzung für das Competence Center Gesundheit (CCG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**
- S. 30 Organisationsatzung für das Competence Center für Migration, Armut, Integration und Nachhaltigkeit (CC MAIN) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Media Systems/Mediensysteme  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 3. Dezember 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. Dezember 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 11. November 2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 28. Oktober 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Media Systems/Mediensysteme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Media Systems/Mediensysteme ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (CP) beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Das Studium besteht aus:
  - a) theoretischem und anwendungsorientiertem Kernstudium (erstes Studienjahr),
  - b) theoretischem und anwendungsorientiertem Vertiefungsstudium (zweites Studienjahr),
  - c) Wahlschwerpunkten, Projekten und Abschlussarbeit (drittes Studienjahr).

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

### **§ 4 Module und Leistungspunkte**

- (1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen der sechs Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der nachfolgenden

Übersicht (Modultabelle) zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium umfasst die nachfolgenden Prüfungs- und Studienleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

**Modultabelle:**

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	Gr	CP	SWS	PA	PF	G
<b>1. Studienjahr</b>										
M1	Mathematik A	1	Mathematik 1	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		1	Mathematik 1 (Übung)	Üb	20		1	SL	ÜT (PVL)	
M2	Gestaltung A	1	Media / Game Design 1	SeU	40	5	2	SL	R, H	-
		1	Dramaturgie 1	SeU	40		2	SL	R, H	
M3	Informatik A	1	Informatik 1	SeU	40	10	4	PL	K, M, Pj	4
		1	Informatik 1 (Labor)	Lab	10		2	SL	LA	
M4	Programmieren A	1	Programmieren 1	Üb	20	5	4	PL	K, M	4
M5	Medien + Gesellschaft	1	Medienrecht	SeU	40	5	4	PL	K, M, H, R	4
M6	Mathematik B	2	Mathematik 2	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		2	Mathematik 2 (Übung)	Üb	20		1	SL	ÜT (PVL)	
M7	Projekt A	2	Angewandte Programmierung	Üb	20	10	2	SL	Pj	-
		2	Projektmanagement	SeU	40		1			
		2	Projekt 1	KGP	5		1			
M8	Gestaltung B	2	Media / Game Design 2	SeU	40	5	2	SL	R, H	-
		2	Dramaturgie 2	SeU	40		2	SL	R, H	
		2	Media / Game Design - Dramaturgie Projekt 1	Üb	20		1	SL	Pj	
M9	AV-Technik	2	Audio-Video-Technik	SeU	40	5	4	PL	K, M	4
		2	Lichttechnik	SeU	40		2			
M10	Informatik B	2	Netzwerk-Grundlagen	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		2	Netzwerk-Grundlagen (Labor)	Lab	10		1	SL	LA	
<b>2. Studienjahr</b>										
M11	Programmieren B	3	Programmieren 2	Üb	20	10	4	PL	K, M, Pj	4
M12	Gestaltung C	3	Media / Game Design 3	SeU	40	5	2	SL	R, H	-
		3	Dramaturgie 3	SeU	40		2	SL	R, H	
		3	Media / Game Design - Dramaturgie Projekt 2	Üb	20		1	SL	Pj	

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	Gr	CP	SWS	PA	PF	G
M13	Mathematik C	3	Mathematik 3	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		3	Mathematik 3 (Übung)	Üb	20		1	SL	ÜT (PVL)	
M14	Informatik C	3	Informatik + Elektronik	SeU	40	5	2	PL	K, M	4
		3	Informatik + Elektronik (Labor)	Lab	10		2	SL	LA	
M15	Netze	3	Netzwerksicherheit und -anwendungen	SeU	40	5	2	PL	K, M	4
		3	Netzwerksicherheit und -anwendungen (Labor)	Lab	10		2	SL	LA	
M16	Informatik D	4	Mathematische Methoden der Informatik	SeU	40	5	4	PL	K, M	4
M17	Kryptografie	4	Kryptografie	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		4	Kryptografie (Labor)	Lab	10		1	SL	LA	
M18	Software-Engineering	4	Software-Engineering	SeU	40	5	4	PL	K, M	4
M19	Virtuelle Systeme	4	Virtuelle Systeme	SeU	40	5	4	PL	K, M, H, R	4
M20	Computergrafik	4	Computergrafik +Animation	SeU	40	10	4	PL	K, M, R	4
		4	Computergrafik +Animation (Labor)	Lab	10		2	SL	LA	
<b>3. Studienjahr</b>										
M21	Projekt B	5	Projekt 2	KGP	5	5	4	SL	Pj	-
M22	Betriebswirtsch. Grundlagen	5	BWL	SeU	40	5	4	PL	K, M, H, R	4
M23	Wahlpflichtmodul 1	5	LV gem. § 4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M24	Walpflichtmodul 2	5	LV gem. §4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M25	Wahlpflichtmodul 3	5	LV gem. §4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M26	Wahlpflichtmodul 4	5	LV gem. §4 Abs. 5 c) (Gestaltung)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M27	Wahlpflichtmodul 5	6	LV gem. §4 Abs. 5 d)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M28	Wahlpflichtmodul 6	6	LV gem. §4 Abs. 5 e)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M29	Projekt C	6	Projekt 3	KGP	5	10	5	SL	Pj	-
M30	Bachelorarbeit	6	Bachelorarbeit	-	1	10	-	PL	BA	8

Es gelten folgende Abkürzungen:

Nr. = Modulnummer

Sem = Semester

Gr = Gruppengröße

CP = Credit Points, Leistungspunkte  
SWS = Semesterwochenstunden  
G = Notengewichtung  
LV = Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungsarten (LVA):  
SeU = Seminaristischer Unterricht  
KGP = Kleingruppenprojekt  
Lab = Laborübung  
Üb = Übung

Prüfungsarten (PA):  
SL = Studienleistung (unbenotet)  
PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsformen (PF):  
BA = Bachelorarbeit  
K = Klausur  
M = mündliche Prüfung  
R = Referat  
H = Hausarbeit  
LA = Laborabschluss  
Pj = Projekt  
ÜT = Übungstestat  
PVL = Prüfungsvorleistung

(3) In jedem Modul mit Prüfungsform Klausur (K) können zusätzlich bis zu zwei Tests nach § 14 Absatz 3 Punkt 11 APSO-INGI geschrieben werden, deren Ergebnisse in der Summe mit bis zu 20% in die Klausurnote eingehen können.

(4) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Studienleistung, Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistungen zulässig sind, legt der/die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform, sowie gegebenenfalls die Termine der Tests, fest. Die Festsetzungen werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI und dieser Ordnung zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

(6) Für die Wahl der Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen gelten die folgenden Regelungen:

- a) Im Wahlpflichtbereich müssen sechs Lehrveranstaltungen gewählt werden, davon mindestens drei aus dem Bereich Technik und mindestens eine aus dem Bereich Gestaltung.
- b) Für die Wahlpflichtmodule 1, 2 und 3, aus dem Bereich Technik, müssen jeweils Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot gewählt werden: Relationale Datenbanken (RDB), Audio-Video-Programmierung (AVPRG), Storage Management (STOR), Mobile Systeme (MOSY), Ausgewählte Themen der Medieninformatik (MINF), Tontechnik 1 (TON1), Videotechnik 1 (VID1), Nachrichtentechnik (NAT), Digitale Signalverarbeitung (DSIG),

Farbmetrik (FMET), Eventtechnik (EVT), Aktuelle Trends und Technologien (ATT), Videotechnik und -produktion (VTP), Audiotechnik und -produktion (ATP). Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters diese Auflistung der Lehrveranstaltungen durch weitere Lehrveranstaltungen ergänzen, diese werden zu Beginn jeden Semesters durch die Departmentsleitung veröffentlicht.

- c) Für das Wahlpflichtmodul 4, aus dem Bereich Gestaltung, muss eine Lehrveranstaltung aus dem folgenden Angebot gewählt werden: Media Design 1 (MD1), Media Design 2 (MD2), Systematik Dramaturgie (SDRA), Praxis Dramaturgie (PDRA), Lichtdesign (LID), Filmton (FT), Wahrnehmung (WAHR). Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters diese Auflistung der Lehrveranstaltungen durch weitere Lehrveranstaltungen ergänzen, diese werden zu Beginn jeden Semesters durch die Departmentsleitung veröffentlicht.
- d) Für das Wahlpflichtmodul 5 kann eine Lehrveranstaltung nach Absatz 5 Buchstabe b oder c gewählt werden.
- e) Für das Wahlpflichtmodul 6 kann eine Lehrveranstaltung nach Absatz 5 Buchstabe b oder c gewählt werden. Alternativ kann ein Modul aus dem Angebot anderer Departments der HAW Hamburg gewählt werden, sofern dieses einschlägig passend ist, die Leistungspunktzahl von 5 CP erreicht wird und freie Kapazitäten in den anderen Departments für die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und das Ablegen der Prüfungen vorhanden sind. Dieses Modul wird mit 5 CP und Gewichtung 4 bewertet. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(7) Alle Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.

(8) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

### **§ 5 Ablegung der Prüfungen**

Die Modulprüfungen des dritten Studienjahres können erst dann abgelegt werden, wenn sämtliche für das erste Studienjahr vorgeschriebenen Modulprüfungen und die damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

### **§ 6 Bewertung und Benotung**

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Regelung gemäß § 21 Absatz 2 APSO-INGI angewendet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Der Gewichtungsfaktor einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ist der Wert der aus der Modultabelle (§ 4 Absatz 2) Spalte G entnommenen Gewichtung dividiert durch die Summe aller Gewichtungen.

### **§ 7 Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Die Ausgabe der Arbeit setzt die erfolgreiche Ablegung aller Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre des Bachelorstudiengangs voraus.

## **§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Media Systems, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Media Systems aufgenommen haben.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Media Systems an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Juli 2010 (Hochschulanzeiger 53/2010 S. 4), gilt nur für die vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 31. August 2021 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 3. Dezember 2020

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Medientechnik  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 3. Dezember 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. Dezember 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 11. November 2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 28. Oktober 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medientechnik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten (CP) beträgt dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Das Studium besteht aus:
  - a) theoretischem und anwendungsorientiertem Grundlagenstudium (erstes Studienjahr),
  - b) theoretischem und anwendungsorientiertem Vertiefungsstudium (zweites Studienjahr),
  - c) Wahlschwerpunkten, Praxisphase und Abschlussarbeit (drittes und viertes Studienjahr).
- (4) In das Studium ist eine Praxisphase von mindestens 15 Wochen Dauer integriert. Die Praxisphase findet im Anschluss an das dritte Studienjahr in einschlägigen Betrieben der Medienbranche statt. Die Praxisphase kann erst begonnen werden, wenn alle Module des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden. Einzelheiten werden durch die Praxisrichtlinie des Departments geregelt.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

#### § 4 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der nachfolgenden Übersicht (Modultabelle) zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium umfasst die nachfolgenden Prüfungs- und Studienleistungen und die ihnen zugeordnete Prüfungsvorleistungen:

#### Modultabelle:

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	Gr	CP	SWS	PA	PF	G
<b>1. Studienjahr</b>										
M1	Mathematik 1	1	Mathematik 1	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		1	Mathematik 1	Üb	20		1	SL	ÜT (PVL)	
M2	Physik 1	1	Physik 1	SeU	40	5	4	PL	K, M	4
M3	Technische Informatik	1	Technische Informatik	SeU	40	5	3	PL	K, M, Pj	4
		1	Technische Informatik	Lab	10		1	SL	LA	
M4	Elektrotechnik	1	Elektrotechnik 1	SeU	40	8	3	PL	K, M, H, R	4
		2	Elektrotechnik 2	SeU	40		1			
		1	Elektrotechnik 1	Lab	10		1	SL	LA	
		2	Elektrotechnik 2	Lab	10		1	SL	LA	
M5	Grundlagen Gestaltung	1	Bildgestaltung/Dramaturgie 1	SeU	40	5	2	PL	R, H	4
		1	Gestaltung	SeU	40		2	SL	K, M, H, R	
M6	Mathematik 2	2	Mathematik 2	SeU	40	8	5	PL	K, M	4
		2	Mathematik 2	Üb	20		1	SL	ÜT (PVL)	
M7	Physik 2	2	Physik 2	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		2	Physik 2	Lab	10		1	SL	LA	
M8	Lichttechnik	2	Lichttechnik	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		2	Lichttechnik	Lab	10		1	SL	LA	
M9	Videotechnik 1	2	Videotechnik 1	SeU	40	6	4	PL	K, M	4
		2	Bildgestaltung/Dramaturgie 2	Lab	20		2	SL	LA, Pj	
M10	Technisches Projekt	1	Technisches Projekt Vorbereitung	KGP	5	8	1	SL	Pj	-
		2	Technisches Projekt Durchführung	KGP	5		2			-
<b>2. Studienjahr</b>										
M11	Nachrichtentechnik 1	3	Nachrichtentechnik	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		3	Nachrichtentechnik	Lab	10		1	SL	LA	

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	Gr	CP	SWS	PA	PF	G
M12	Programmieren 1	3	Programmieren 1	Übung	20	5	4	PL	K, Pj, H	4
M13	Tontechnik 1	3	Tontechnik 1	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		3	Tontechnik 1	Lab	10		1	SL	LA	
M14	Videotechnik 2	3	Videotechnik 2	SeU	40	5	3	PL	K, M, R	4
		3	Videotechnik 2	Lab	10		1	SL	LA	
M15	Elektronik	3	Elektronik	SeU	40	7	4	PL	K, M, H	4
		3	Elektronik	Lab	10		2	SL	LA	
M16	ShortCut	3	ShortCut	SeU	40	5	2	SL	H, Pj	-
		3	ShortCut	KGP	5		2			
M17	Digitale Signalverarbeitung	4	Digitale Signalverarbeitung	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		4	Digitale Signalverarbeitung	Lab	10		1	SL	LA	
M18	Netzwerke	4	Netzwerke	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		4	Netzwerke	Lab	10		1	SL	LA	
M19	Tontechnik 2	4	Tontechnik 2	SeU	40	5	3	PL	K, F, H	4
		4	Tontechnik 2	Lab	10		1	SL	LA	
M20	Wahlpflichtmodul 1	4	LV gem. §4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M21	Projekt A	4	Projekt A	KGP	5	8	2	SL	Pj	-
<b>3. Studienjahr</b>										
M22	IT-Systeme	5	IT-Systeme	SeU	40	5	4	PL	K, M, Pj	4
M23	Nachrichtentechnik 2	5	Nachrichtentechnik/ Telekommunikation	SeU	40	7	6	PL	K, M	4
M24	Medien und Gesellschaft	5	Medienrecht	SeU	40	5	4	PL	K, H, R	4
M25	Projekt B	5	Projekt B	KGP	5	8	2	SL	Pj	-
M26	Wahlpflichtmodul 2	5	LV gem. § 4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M27	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	6	BWL	SeU	40	5	4	PL	K,H,R	4
M28	Wahlpflichtmodul 3	6	LV gem. § 4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M29	Wahlpflichtmodul 4	6	LV gem. § 4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M30	Wahlpflichtmodul 5	6	LV gem. § 4 Abs. 5 c) (Gestaltung)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M31	Wahlpflichtmodul 6	6	LV gem. § 4 Abs. 5 c) (Gestaltung)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M32	Wahlpflichtmodul 7	6	LV gem. § 4 Abs. 5d)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	Gr	CP	SWS	PA	PF	G
<b>4. Studienjahr</b>										
M33	Praxisphase	7		Praxis	1	15	0	SL	H	-
M34	Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium	7	Bachelorkolloquium	-	1	3	0	SL	Ko	20
			Bachelorarbeit	-	1	12	0	PL	BA	

Es gelten folgende Abkürzungen:

Nr. = Modulnummer

Sem = Semester

Gr = Gruppengröße

CP = Credit Points, Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

G = Notengewichtung

LV = Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU = Seminaristischer Unterricht

Lab = Laborübung

Üb = Übung

KGP = Kleingruppenprojekt

Prüfungsarten (PA):

SL = Studienleistung (unbenotet)

PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsformen (PF):

BA = Bachelorarbeit

K = Klausur

M = mündliche Prüfung

R = Referat

H = Hausarbeit

F = Fallstudie

LA = Laborabschluss

Pj = Projekt

Ko = Kolloquium

ÜT = Übungstestat

PVL = Prüfungsvorleistung

(3) In jedem Modul mit Prüfungsform Klausur (K) können zusätzlich bis zu zwei Tests nach § 14 Absatz 3 Punkt 11APSO-INGI geschrieben werden, deren Ergebnisse in der Summe mit bis zu 20 % in die Klausurnote eingehen können.

(4) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen zulässig sind, legt der/die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform, sowie gegebenenfalls die Termine der Tests, fest. Die Festsetzungen werden den

Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI und dieser Ordnung zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

(6) Für die Wahl der Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen gelten folgende Regelungen:

- a) Im Wahlpflichtbereich müssen sieben Lehrveranstaltungen gewählt werden, davon mindestens vier aus dem Bereich Technik und mindestens zwei aus dem Bereich Gestaltung.
- b) Für die Wahlpflichtmodule 1, 2, 3 und 4, aus dem Bereich Technik, müssen jeweils Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot gewählt werden: Audiotechnik und -produktion (ATP), Videotechnik und -produktion (VTP), Farbmeterik (FMET), Eventtechnik (EVT), Aktuelle Trends und Technologien (ATT), Elektrotechnik für Event (EEV), Beschallungstechnik (BST), Audio-Video-Programmierung (AVPRG), Programmieren 2 (P2), IT-Systeme/Sicherheit (ISS), Mobile Systeme (MOSY), Storage Management (STOR), Kryptografie (KRY), Computer Grafik (CG), Relationale Datenbanken (RDB), Virtuelle Systeme (VS). Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters diese Auflistung durch weitere Lehrveranstaltungen ergänzen, diese werden zu Beginn jeden Semesters durch die Departmentsleitung veröffentlicht.
- c) Für die Wahlpflichtmodule 5 und 6, aus dem Bereich Gestaltung, müssen jeweils Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot gewählt werden: Media Design 1 (MD1), Media Design 2 (MD2), Systematik Dramaturgie (SDRA), Praxis Dramaturgie, (PDRA), Lichtdesign (LID), Musikproduktion (MUS), Filmtone (FT). Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters diese Auflistung durch weitere Lehrveranstaltungen ergänzen, diese werden zu Beginn jeden Semesters durch die Departmentsleitung veröffentlicht.
- d) Für das Wahlpflichtmodul 7 kann eine Lehrveranstaltung nach Absatz 5 Buchstabe b oder c gewählt werden. Alternativ können eine Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Departments der HAW Hamburg gewählt werden, sofern dieses einschlägig für den Bereich Technik oder für den Bereich Gestaltung passend ist, die Leistungspunktzahl von 5 CP erreicht wird und freie Kapazitäten in den anderen Departments für die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und das Ablegen der Prüfung vorhanden sind. Dieses Modul wird mit 5 CP und Gewichtung 4 bewertet. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(7) Alle Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.

(8) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

## **§ 5 Ablegung der Prüfungen**

Die Modulprüfungen des dritten Studienjahres können erst dann abgelegt werden, wenn sämtliche für das erste Studienjahr vorgeschriebenen Modulprüfungen und die damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

## **§ 6 Bewertung und Benotung**

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Regelung nach § 21 Absatz 2 APSO-INGI

angewendet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Der Gewichtungsfaktor einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ist der Wert der aus der Modultabelle (§ 4 Absatz 2) Spalte G entnommenen Gewichtung dividiert durch die Summe aller Gewichtungen.

### **§ 7 Bachelorarbeit**

(1) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Die Ausgabe der Arbeit setzt die erfolgreiche Ablegung aller Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre des Bachelorstudiengangs voraus.

(2) Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet in Ergänzung zu der Arbeit gemäß APSO-INGI ein Kolloquium statt.

### **§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Medientechnik, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Medientechnik aufgenommen haben.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Juli 2010 (Hochschulanzeiger 53/2010 S. 18), gilt nur für die vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 31. August 2021 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 3. Dezember 2020

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Biotechnologie  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 10. Dezember 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Dezember 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die am 19. November 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Biotechnologie vom 5. November 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
- § 3 Studiendauer, Leistungspunkte und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 6, 10 APSO-INGI)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
- § 6 Lehrangebot und Studieninhalt (§§ 8, 9, 10 APSO-INGI)
- § 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
- § 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
- § 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 8, 11, 12, 14, 18, 21 APSO-INGI)
- § 10 Verfahren und Zeugnis (§30 APSO-INGI)
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anhang 1: Studienplan
- Anhang 2: Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
- Anhang 3: Technisches Wahlpflichtmodul

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)**

Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

## **§ 3 Studiendauer, Leistungspunkte und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)**

(1) Das Studium umfasst 210 Leistungspunkte (Credit Points CP gemäß ECTS) und dauert dreieinhalb Studienjahre bzw. sieben Fachsemester. Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (workload) von 30 Stunden.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen sowie der dazugehörigen Kompetenzen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Das Fachstudium dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen sowie der dazugehörigen Kompetenzen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.
3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil und die Bachelorarbeit.

## **§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 6, 10 APSO-INGI)**

(1) Zur Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden; davon sollen vor Aufnahme des Studiums mindestens acht Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen an der Fachrichtung Biotechnologie ausgerichteten praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(3) Das Modul 26 (Praxissemester) ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt mit einem Umfang von 20 Wochen. Es wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Modul soll durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieur-tätigkeit heranführen. Die Studierenden erhalten damit

Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden. Im Rahmen des Praxissemesters ist ein Kolloquium zu besuchen (An- und Abtestat). Das Modul 26 „Praxissemester“ wird durch eine Studienleistung abgeschlossen.

(4) Die Einzelheiten der Vorpraxis und des Praxissemesters, insbesondere ihre inhaltlichen und qualitativen Anforderungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Ableistung, werden in Praxisrichtlinien geregelt.

(5) Im Verlauf des Studiums müssen die Studierenden an eintägigen oder mehrtägigen Exkursionen in einem Umfang von mindestens fünf Exkursionstagen teilnehmen, sofern Exkursionen angeboten werden.

### **§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)**

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis, informiert werden.

### **§ 6 Lehrangebot und Studieninhalt (§§ 8, 9, 10 APSO-INGI)**

(1) Das Studium besteht aus 27 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Modul 26 „Praxissemester“ sowie den Wahlpflichtmodulen. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau des Lehrangebots (Module und Lehrveranstaltungen) ergeben sich aus den Anhängen. Es gilt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Anhang 1 in Spalte 6 aufgeführt. Zur Belegung der entsprechenden Module bzw. der Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der genannten Module Voraussetzung. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst 18 CP mit den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen A und B sowie dem technischen Wahlpflichtmodul. Die Lehrveranstaltungen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen sind aus dem Angebot der Fakultät auszuwählen. Dabei muss es sich bei den Lehrveranstaltungen der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule um allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 CP handeln. Werden darüber hinaus CP erbracht, verfallen diese. Die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen (Beispielhaft sind diese im Anhang 2 angeführt). Die Einschränkungen in der Tabellenlegende in Anhang 2 sind zu beachten. Für das technische Wahlpflichtmodul sind technische Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 CP zu wählen. Die Lehrveranstaltungen des technischen Wahlpflichtmoduls sind beispielhaft im Anhang 3 dargestellt. Die jeweils gültigen Lehrveranstaltungsverzeichnisse für die Anhänge 2 und 3 werden rechtzeitig auf der Internetseite des Departments veröffentlicht.

(4) Die Studierenden können aus dem übrigen Angebot der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen ein oder zwei fachlich sinnvolle Austauschmodule auswählen. Die Wahl bedarf vorab der Einwilligung der/des Studienfachberater\*in und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Diese Module ersetzen dann eines der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und/oder das technische Wahlpflichtmodul. Die Austauschmodule müssen mindestens die gleiche Zahl an CP aufweisen, wie die zu ersetzenden Wahlpflichtmodule. Jedes naturwissenschaftlich-technische Fach, das mit den Zielen des Studiengangs Biotechnologie übereinstimmt, kann als technisches Wahlpflichtfach belegt werden.

(5) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache festgelegt werden. Diese Ausnahmen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module oder Lehrveranstaltungen jährlich jeweils auch auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

### **§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO- INGI)**

(1) Wird gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 2 APSO-INGI eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht, kann die oder der Prüfende festlegen, dass nach Abgabe der Arbeit, spätestens 4 Wochen nach Abgabetermin ein ergänzendes Kolloquium durchgeführt wird. Die Gesamtnote der Hausarbeit errechnet sich dann zu 2/3 aus der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Note des Kolloquiums.

(2) Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben oder eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in der APSO-INGI in § 14 genannt werden, sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die einzelnen Prüfungskomponenten werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist im Studienplan ein Fach oder Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“ gekennzeichnet, so legt die bzw. der die Lehrveranstaltung durchführende Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

### **§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)**

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres und die Lehrveranstaltung Praxissemester (aus Modul 26) erfolgreich bestanden wurden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

### **§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 8, 11, 12, 14, 18, 21 APSO-INGI)**

(1) Aus dem Anhang 1 ergeben sich unter anderem die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden CP und die

Notengewichtung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den mit den SWS der Lehrveranstaltung gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Modulnote im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 13 „Abschlussnotenanteil in %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten entsprechend ihrer Gewichtung.

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist. Die Anmeldeöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb einer gegebenen Frist wieder abgemeldet werden.

### **§ 10 Verfahren und Zeugnis (§30 APSO-INGI)**

Das Bachelorzeugnis wird nach Antrag der bzw. des Studierenden an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn alle zum Abschluss erforderlichen Leistungen erbracht sind.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/22 beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Biotechnologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 31. Juli 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 97/2014, S. 4) tritt mit Ende des Sommersemesters 2026 außer Kraft. Sie findet nur noch Anwendung für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 10. Dezember 2020

## Anhang 1: Studienplan

Bac: Bachelorarbeit; CP: Credit Points; FS: Fallstudie; H: Hausarbeit; K: Klausur; Ko: Kolloquium; LA: Laborabschluss; M: mündliche Prüfung; PF: Portfolioprüfung; Pj: Projekt; PL: Prüfungsleistung; Prak: Praktikum; PrS: Projektseminar; R: Referat; S: Seminar; SeU: seminaristischer Unterricht; SL: Studienleistung; SWS: Semesterwochenstunden; T: Testat; Üb: Übung

1	2	4	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nr.	Modul	CP	Semester	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppengröße	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil in %
1	Mathematik A	7	1	Mathematik 1			SeU	6	40	PL	K, M	3,0
2	Mathematik B	7	2	Mathematik 2		1	SeU	4	40	PL	K, M	3,0
			3	Mathematik 3		1	SeU	2	40	PL	K, M	
3	Physik A	5	1	Physik 1			SeU	4	40	PL	K, PF	2,2
4	Physik B	5	2	Physik 2		3	SeU	2	40	PL	K, PF	1,1
			3	Physik Praktikum	3		Prak	2	13,33	SL	LA	
5	Informatik	7	1	Informatik 1 Praktikum			Prak	2	13,33	PL	PF	3,0
			2	Informatik 2			SeU	2	40			
			2	Informatik 2 Praktikum			Prak	2	13,33			
6	Chemie 1	10	1	Allgemeine und Anorganische Chemie			SeU	4	40	PL	K, M	2,2
			1	Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum			Prak	2	13,33	SL	LA	
			1	Werkstofftechnik			SeU	2	40	SL	K, M	
7	Allgemeinwissen- schaftliches Wahlpflicht- modul A	5	1	Allgemeinwissen- schaftliche Wahlpflichtver- anstaltungen			Prak , SeU	4		SL	FS, H, K, M, R, PF	0,0
8	Chemie 2	8	2	Organische Chemie und Biochemie 1		6	SeU	4	40	PL	K, M	2,2
			2	Organische Chemie Praktikum	6		Prak	2	13,33	SL	LA	
9	Grundlagen der Biotechnologie	5	2	Zell- und Mikrobiologie		3, 6	SeU	4	40	PL	K, M	2,2
10	Elektrotechnik	5	2	Elektrotechnik 1		1, 3	SeU	4	40	PL	K, M, PF	2,2
11	Verfahrenstech- nische Grundlagen 1	4	2	Thermodynamik 1		1, 3	SeU	2	40	SL	K	0,0
			3	Strömungslehre		1, 3	SeU	2	40	SL	K	
12	Verfahrenstech- nische Grundlagen 2	5	3	Wärme- und Stoffaustausch		1, 3	SeU	2	40	PL	K	2,2
			3	Übungen Verfahrenstechnische Grundlagen		1, 3	Üb	2	13,33	SL	T	

1	2	4	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nr.	Modul	CP	Semester	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppengröße	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil in %
13	Rechnergestützte Datenverarbeitung	5	3	Informatik 3		5	SeU	2	40	PL	M, PF	4,4
			3	Informatik 3 Praktikum		5	Prak	2	13,33			
14	Messtechnik	5	4	Messtechnik	1, 3	10	SeU	4	40	PL	K, M, PF	4,4
15	Regelungstechnik	8	5	Regelungstechnik	1, 2, 3	14	SeU	4	40	PL	PF	4,4
			5	Mess- und Regelungstechnik Praktikum	4, 14		Prak	2	13,33	SL	LA	
16	Biochemie	8	3	Biochemie 2		8	SeU	4	40	PL	K, M, PF	4,4
			3	Biochemie Praktikum	8		Prak	2	13,33	SL	LA	
17	Instrumentelle Analytik	8	4	Instrumentelle Analytik		16	SeU	2	40	PL	K, M, PF	2,6
			4	Instrumentelle Analytik Praktikum	16		Prak	4	13,33	SL	LA	
18	Mikrobiologie	9	3	Angewandte Mikrobiologie		8, 9	SeU	4	40	PL	K, M	4,4
			4	Angewandte Mikrobiologie Praktikum	9, 16		Prak	3	13,33	SL	LA	
19	Fermentations-technik	12	4	Fermentations- und Bioreaktortechnik		2, 16	SeU	4	40	PL	K, M	7,0
			4	Steril- und Sicherheitstechnik		2, 16	SeU	2	40	PL	K, R	
			4	Fermentations- und Bioreaktortechnik Praktikum	16	2	Prak	3	13,33	SL	LA	
20	Molekularbiologie und Zellkultur-technik	10	5	Molekularbiologie		9, 16, 18	SeU	3	40	PL	K, M, PF	6,2
			5	Einführung in die Zellkulturtechnik	9, 16	18	SeU	2	40	PL	K, M, PF	
			5	Molekularbiologie Praktikum	16	9, 18	Prak	2	13,33	SL	LA	
21	Aufarbeitung von Bioprodukten	9	5	Aufarbeitungs- und Reinigungsverfahren		17, 19	SeU	3	40	PL	K, M	5,3
			5	Protein Purification / Preparative Chromatography		17, 19	SeU	2	40			
			5	Aufarbeitungs- und Reinigungsverfahren Praktikum	16	17, 19	Prak	2	13,33	SL	LA	

1	2	4	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nr.	Modul	CP	Semester	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppengröße	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil in %
22	Pharmazeutische Biotechnologie	5	5	Einführung in die Pharmakologie	16	18	SeU	2	40	PL	K, M	4,4
			5	Seminar Pharmazeutische Biotechnologie	16	18	S	2	20	PL	R	
23	Recht	5	7	Recht			SeU	2	40	SL	K, M	2,2
			7	Rechtliche Grundlagen der Biotechnologie		18, 19, f20	SeU	2	40	PL	K, M, H, R	
24	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul B	5	7	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen			SeU	4	40	SL	FS, H, K, M, R, Pj, PF	0,0
25	Technisches Wahlpflichtmodul	8	7	Technische Wahlpflichtveranstaltungen			PrS, S	6	20	PL	FS, H, K, M, R, Pj, PF	7,0
26	Praxissemester	28	6	Praxissemester			Prak	20	-	SL	LA	0,0
			6	Kolloquium Praxissemester			S	2	13,33	SL	Ko	
27	Bachelorarbeit	12	7	Bachelorarbeit	1-19, 26				1	PL	Bac	20,0

## Anhang 2: Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen werden semesterweise auf der Internetseite des Departments veröffentlicht. Das nachfolgende Lehrveranstaltungsverzeichnis ist als Beispiel angeführt. Im Umfang von 4 SWS bzw. 5 CP sind daraus jeweils Lehrveranstaltungen für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule A und B zu wählen.

Lehrveranstaltung	SWS	CP
Biotechnologie als Interdisziplinäres Projekt (BIP) <sup>1</sup>	2	3
Englisch für Ingenieure (im WiSe) ODER Englisch 2 (im SoSe)	4	5
Spanisch für Naturwissenschaftler	2	3
Einführung in Kommunikation und Präsentation	2	3
Arbeits- und Unfallschutz <sup>2</sup>	2	3
Betriebswirtschaft <sup>2</sup>	2	3
Kostenrechnung <sup>2</sup>	2	3
Interdisziplinäres Seminar über nachhaltige Konzepte zur Reduzierung der Antibiotikabelastung in den Gewässern (PharmCycle, im WiSe) <sup>2</sup>	2	3
Mat4 Mathematik für Integraltransformation (im SoSe) <sup>2</sup>	2	3
Personalführung <sup>3</sup>	4	5
Qualitätsmanagement <sup>3</sup>	2	3
Einführung in Marketing und Vertrieb <sup>4</sup>	2	3

<sup>1</sup> Nur für Studierende im ersten Semester, gegebenenfalls gemäß Losentscheid

<sup>2</sup> Kann erst ab dem 4. Semester gewählt werden

<sup>3</sup> Kann erst ab dem 5. Semester gewählt werden

<sup>4</sup> Kann erst ab dem 7. Semester gewählt werden

### Anhang 3: Technisches Wahlpflichtmodul

Die Technischen Wahlpflichtveranstaltungen werden semesterweise auf der Internetseite des Departments veröffentlicht. Das nachfolgende Lehrveranstaltungsverzeichnis ist als Beispiel angeführt. Im Umfang von 6 SWS bzw. 8 CP sind daraus Lehrveranstaltungen zu wählen.

Lehrveranstaltung	SWS	CP
Biotechnologisches Fachprojekt an der Fakultät	6	8
Humanbiologie 1 ODER Humanbiologie 2	4	5
Mechanische Verfahrenstechnik 1	2	3
Pharmakologie / Toxikologie	4	5
Spektroskopie (im SoSe)	2	3
Technisches Zeichnen / CAD	2	3
Verpackungstechnik	2	3
Zellkulturtechnik-Praktikum (ZHAW) <sup>1</sup>	2	3

<sup>1</sup>Summerschool der Züricher HAW (ZHAW) in Wädenswil, Schweiz

# **Organisationsatzung für das Competence Center für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (CC4E) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

vom 17. Dezember 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 17. Dezember 2020 gemäß § 92a Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2011 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde am 8. Dezember 2020 die folgende Organisationsatzung für das Competence Center für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (CC4E) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) erlassen.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das CC4E ist eine zentrale Organisationseinheit der HAW Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre gemäß § 92a Absatz 2 HmbHG.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Das CC4E dient als wissenschaftliche Einrichtung der HAW Hamburg der Profilbildung der Hochschule. Es bündelt ihre fakultätsübergreifenden interdisziplinären Forschungs- und Transferaktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz. Es entwickelt innovative Lösungen für und neue Konzepte für ein breites Spektrum an technologischen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Problemstellungen – von der Idee bis zur Umsetzung. Ziel der Aktivitäten des CC4E ist es, einen nachhaltigen Beitrag zu wirksamem Klima- und Umweltschutz zu leisten und sie in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zu vermitteln.

(2) Das CC4E bietet ein disziplinäres und interdisziplinäres Forschungsumfeld insbesondere in den Bereichen Windenergie, Speicher, Systemintegration, Sektorenkopplung, Umwelt und Akzeptanz sowie dem hierfür relevanten Innovationsmanagement. Seine Mitglieder entwickeln und realisieren Forschungs- und Transfervorhaben, werben Drittmittel ein und machen die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Innerhalb seines Forschungs- und Transferschwerpunktes betreibt das CC4E den HAW-internen wissenschaftlichen Austausch ebenso wie den Austausch und die Kooperation mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und außeruniversitären Partnern auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) Im Rahmen seiner Forschung fördert das CC4E unter Wahrung der Strukturen, Prozesse und Regeln der HAW Hamburg die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Das CC4E stellt im Rahmen der Verfügbarkeit Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments zur Verfügung. Seine Mitglieder bringen ihre in Forschungs- und Transferaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse in die Fortentwicklung des Studienangebots der HAW Hamburg ein.

## **§ 3 Ressourcen und Leistungen**

Das CC4E verfügt auf der Basis eingeworbener Drittmittel über ein eigenes Budget. Die etwaige Zuweisung von Landesmitteln wird zwischen dem Präsidium und der Leitung des CC4E in entsprechender Anwendung von § 100 Absatz 2 HmbHG in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung geregelt.

## **§ 4 Organe**

Organe des CC4E sind

- 1) die Leitung,
- 2) der Wissenschaftliche Beirat

### 3) die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Leitung**

(1) Aufgaben der Leitung des CC4E sind die Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung, die Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele sowie die Organisation seines Betriebs einschließlich der Bewirtschaftung der zugewiesenen Räume, Geräte, Stellen und Sachmittel sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. Die Leitung kann die üblichen wissenschaftlich-koordinativen und administrativen Aufgaben einer Geschäftsführung und einer wissenschaftlichen Teamleitung übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Leitung des CC4E besteht aus der Leitungsperson und bis zu zwei stellvertretenden Leitungspersonen.

(3) Die Leitungsperson des CC4E wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, bei Einrichtung des CC4E von denjenigen hauptberuflich an der HAW Hamburg Beschäftigten, die die Einrichtung gemeinsam beantragen, durch das Präsidium bestellt und abbestellt. Sie müssen hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigt sein und der Gruppe der Professor\*innen angehören. Die stellvertretenden Leitungspersonen werden von den hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten professoralen Mitgliedern des CC4E auf Vorschlag der Leitung gewählt und vom Präsidium bestellt und abbestellt.

(4) Die Amtszeiten betragen fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

#### **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des CC4E gibt Stellungnahmen zum Jahresbericht des CC4E und Empfehlungen zu dessen weiterer Entwicklung ab. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem\*der Präsident\*in, dem\*der Vizepräsident\*in für Forschung sowie je einem\*einer Vertreter\*in der Fakultäten der HAW Hamburg. Dem gemäß Geschäftsordnung des Präsidiums zuständigen Präsidiumsmitglied obliegt der Vorsitz.

(3) Zu weiteren Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats werden bis zu drei externe Wissenschaftler\*innen bestellt, die in dem Forschungs- und Transferschwerpunkt des CC4E national oder international Anerkennung genießen.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gemäß Absatz 3 werden auf Vorschlag der Leitung des CC4E für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidium bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wirkt beratend in allen Forschungs- und Organisationsfragen des CC4E mit.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch die Leitung des CC4E einberufen. Vorsitzende\*r der Mitgliederversammlung ist die Leitungsperson des CC4E.

#### **§ 8 Mitglieder**

(1) Mitglied im CC4E können an der HAW Hamburg beschäftigte Professor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, Mitarbeiter\*innen des Technischen- und Verwaltungspersonals (TVP), Stipendiat\*innen, Gastwissenschaftler\*innen sowie Studierende werden, die in Forschungs- und Transfervorhaben des CC4E mitarbeiten.

(2) Über die Mitgliedschaft und deren Beendigung entscheidet die Leitung des CC4E. Zu diesem Zweck entwickelt die Leitung Qualitätskriterien.

(3) Die korporationsrechtliche Zuordnung zu einer Fakultät und einem Department bleibt durch die Mitgliedschaft im CC4E unberührt.

### **§ 9 Berichtswesen, Qualitätssicherung und Evaluation**

(1) Die Leitung berichtet dem Präsidium und dem Wissenschaftlichen Beirat auf Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarung jährlich bis zum 31.03. des Folgejahrs über die Ergebnisse der Tätigkeit des CC4E, insbesondere über die akquirierten Forschungs- und Transferprojekte, die Höhe der eingeworbenen und verwendeten Drittmittel und den Beitrag des CC4E zur Umsetzung der Forschungsstrategie der HAW Hamburg.

(2) Das CC4E wird durch Erlass des Präsidiums für einen Zyklus von fünf Jahren eingerichtet. Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Leistungen des CC4E durch den Wissenschaftlichen Beirat. Im vierten Jahr erfolgt eine externe Evaluation des CC4E auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

Auf der Grundlage dieses Evaluationsergebnisses entscheidet das Präsidium über die Fortführung des CC4E für einen weiteren fünfjährigen Zyklus.

### **§ 10 Auflösung**

Das CC4E als zentrale Organisationseinheit nach § 92a Abs. 2 HmbHG kann durch Beschluss des Präsidiums nach einer Evaluation im Zyklus von 5 Jahren nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde aufgelöst werden, wenn die Evaluation zu dem Ergebnis kommt, dass die vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Evaluationszeitraum verfehlt wurden und im

Rahmen der jährlichen Sitzungen vom wissenschaftlichen Beirat entsprechende Anmahnungen erfolgt sind. Vorhandene Ressourcen werden seitens des Präsidiums umgewidmet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der HAW Hamburg zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Organisationsatzung für das  
Competence Center Gesundheit (CCG)  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

vom 17. Dezember 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 17. Dezember 2020 gemäß § 92a Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2011 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde am 8. Dezember 2020 die folgende Organisationsatzung für das Competence Center Gesundheit (CCG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) erlassen.

**§ 1 Rechtsstellung**

Das CCG ist eine zentrale Organisationseinheit der HAW Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre gemäß § 92a Absatz 2 HmbHG.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Das CCG dient als wissenschaftliche Einrichtung der HAW Hamburg der Profilbildung der Hochschule. Es bündelt ihre fakultätsübergreifenden Forschungs- und Transferaktivitäten auf den Gebieten mit Gesundheitsbezug. Es entwickelt Lösungen, die zu einer besseren Gesundheit der Menschen und zur gerechteren Verteilung von Gesundheitsleistungen und Gesundheit beitragen und vermittelt diese in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik. Dies kann auch im Rahmen von fakultäts- bzw. departmentübergreifenden Veranstaltungen (bspw. Ringvorlesungen) erfolgen.

(2) Das CCG bietet ein disziplinäres und interdisziplinäres Forschungsumfeld, hierzu gehören auch die Begutachtung und Stellungnahme zu ethischen Aspekten. Seine Mitglieder entwickeln und realisieren Forschungs- und Transfervorhaben, werben Drittmittel ein und machen Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich, soweit keine Rechte entgegenstehen.

(3) Innerhalb seines Forschungs- und Transferschwerpunktes betreibt das CCG den HAW-internen wissenschaftlichen Austausch ebenso wie den Austausch und die Kooperation mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und außeruniversitären Partnern auf nationaler und internationaler Ebene, wie z.B. der WHO.

(4) Im Rahmen seiner Forschung fördert das CCG unter Wahrung der Strukturen, Prozesse und Regeln der HAW Hamburg die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zeichnet besondere Leistungen aus. Der Zugang zu Promotionsmöglichkeiten soll weiter befördert werden.

(5) Die Mitglieder des CCG bringen ihre in Forschungs- und Transferaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse in die Fortentwicklung des Studienangebots der HAW Hamburg ein.

**§ 3 Ressourcen und Leistungen**

Das CCG verfügt auf der Basis eingeworbener Drittmittel über ein eigenes Budget. Die etwaige Zuweisung von Landesmitteln wird zwischen dem Präsidium und der Leitung des CCG in entsprechender Anwendung von § 100 Absatz 2 HmbHG in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung geregelt.

**§ 4 Organe**

Organe des CCG sind

1) die Leitung,

- 2) der Beirat und
- 3) die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Leitung**

- (1) Aufgaben der Leitung des CCG sind insbesondere die Organisation seines Betriebs einschließlich der vom Präsidium zur Bewirtschaftung zugewiesenen Räume, Geräte, Stellen und Sachmittel sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. Die Leitung kann die üblichen administrativen Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen.
- (2) Die Leitung des CCG besteht aus zwei gleichberechtigten Leitungspersonen.
- (3) Die Leitungspersonen des CCG werden durch Vorschlag der Mitgliederversammlung des CCG, bei Einrichtung des CCG von denjenigen hauptberuflich an der HAW Hamburg Beschäftigten, die die Einrichtung gemeinsam beantragen, durch das Präsidium bestellt und abbestellt. Sie müssen hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigt sein und der Gruppe der Professor\*innen angehören.
- (4) Die Amtszeiten betragen fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

### **§ 6 Beirat**

- (1) Der Beirat des CCG gibt Stellungnahmen zum Jahresbericht des CCG und Empfehlungen zu dessen weiterer Entwicklung ab. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Beirat besteht aus dem\*der Präsident\*in, dem\*der Vizepräsident\*in für Forschung sowie je einem\*einer Vertreter\*in der Fakultäten der HAW Hamburg. Dem gemäß Geschäftsordnung des Präsidiums zuständigen Präsidiumsmitglied obliegt der Vorsitz.
- (3) Zu weiteren Mitgliedern des Beirats werden bis zu drei externe Wissenschaftler\*innen bestellt, die in dem Forschungs- und Transferschwerpunkt des CCG national oder international Anerkennung genießen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats gemäß Absatz 3 werden auf Vorschlag der Leitung des CCG für die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern gemäß Absatz 2 bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Belange des CCG, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht anderen Organen vorbehalten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitgliedern des CCG.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt und wird durch die Leitung des CCG einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 8.

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Mitglied im CCG können an der HAW Hamburg beschäftigte Professor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, Mitarbeiter\*innen des Technischen- und Verwaltungspersonals (TVP), Stipendiat\*innen, Gastwissenschaftler\*innen sowie Studierende werden, die in gesundheitsbezogenen Forschungs- und Transferkontexten des CCG tätig sind.
- (2) Über die Mitgliedschaft im CCG entscheidet die Leitung des CCG. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die entscheidet.
- (3) Die korporationsrechtliche Zuordnung zu einer Fakultät und einem Department bleibt durch die Mitgliedschaft im CCG unberührt.

### **§ 9 Berichtswesen, Qualitätssicherung und Evaluation**

(1) Die Leitung berichtet dem Präsidium und dem Wissenschaftlichen Beirat auf Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarung jährlich bis zum 31.03. des Folgejahrs über die Ergebnisse der Tätigkeit des CCG, insbesondere über die akquirierten Forschungs- und Transferprojekte, die Höhe der eingeworbenen und verwendeten Drittmittel und den Beiträgen des CCG zur Umsetzung der Forschungsstrategie der HAW Hamburg.

(2) Das CCG wird durch Erlass des Präsidiums für einen Zyklus von fünf Jahren eingerichtet. Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Leistungen des CCG durch den Beirat. Im vierten Jahr erfolgt eine externe Evaluation des CCG auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Auf der Grundlage dieses Evaluationsergebnisses entscheidet das Präsidium über die Fortführung des CCG für einen weiteren fünfjährigen Zyklus.

### **§ 10 Auflösung**

Das CCG als zentrale Organisationseinheit nach § 92a Abs. 2 HmbHG kann durch Beschluss des nach einer externen Evaluation gemäß § 9 Abs. 2 und nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde mit Ablauf des nachfolgenden 5-Jahres-Zyklus aufgelöst werden, wenn die Evaluation zu dem Ergebnis kommt, dass die vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Evaluationszeitraum verfehlt wurden und im Rahmen der jährlichen Sitzungen vom Beirat entsprechende Anmahnungen erfolgt sind. Über einen Antrag des CCG auf Auflösung entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Vorhandene Ressourcen werden seitens des Präsidiums umgewidmet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der HAW Hamburg zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 17. Dezember 2020

# **Organisationsatzung für das Competence Center für Migration, Armut, Integration und Nachhaltigkeit (CC MAIN) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

vom 17. Dezember 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 17. Dezember 2020 gemäß § 92a Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2011 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde am 8. Dezember 2020 die folgende Organisationsatzung für das Competence Center für Migration, Armut, Integration und Nachhaltigkeit (CC MAIN) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) erlassen.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das CC MAIN ist eine zentrale Organisationseinheit der HAW Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre gemäß § 92a Absatz 2 HmbHG.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Das CC MAIN dient als wissenschaftliche Einrichtung der HAW Hamburg und profilierender Imageträger der Hochschule. Es ist Referenzpunkt und Schnittstelle für die integrative und transdisziplinäre Bearbeitung der Themen Migration – Armut – Integration – Nachhaltigkeit auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene. Das CC MAIN bündelt fakultätsübergreifend Forschungs- und Transferaktivitäten mit dem Ziel in unterschiedlichen gesellschaftlichen Subsystemen nachhaltige Lösungen für die mit Migration, Integration und Armut einhergehenden Probleme zu entwickeln.

Im Rahmen von CC MAIN wird Nachhaltigkeit als Qualitätsmerkmal zur Entwicklung, Steuerung, Bewertung und Weiterentwicklung von Handlungs- und Lösungsansätzen in Bezug auf die mit Migration, Armut und Integration einhergehenden Phänomene angewandt.

(2) Das CC MAIN bietet ein integratives und transdisziplinäres Forschungsumfeld insbesondere in den Bereichen Migration, Armut und Integration. Seine Mitglieder entwickeln und realisieren Forschungs- und Transfervorhaben, werben Drittmittel ein und machen Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich, soweit keine Rechte entgegenstehen.

(3) Innerhalb seines Forschungs- und Transferschwerpunktes betreibt das CC MAIN den HAW-internen wissenschaftlichen Austausch ebenso wie den Austausch und die Kooperation mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und außeruniversitären Partnern auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

(4) Im Rahmen seiner Forschungs- und Transfervorhaben fördert das CC MAIN unter Wahrung der Strukturen, Prozesse und Regeln der HAW Hamburg die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Das CC MAIN stellt im Rahmen der Verfügbarkeit Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments zur Verfügung. Seine Mitglieder bringen ihre in Forschungs- und Transferaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse in die Fortentwicklung des Studienangebots der HAW Hamburg ein.

## **§ 3 Ressourcen und Leistungen**

Das CC MAIN verfügt auf der Basis eingeworbener Drittmittel über ein eigenes Budget. Die etwaige Zuweisung von Landesmitteln wird zwischen dem Präsidium und der Leitung des CC

MAIN in entsprechender Anwendung von § 100 Absatz 2 HmbHG in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung geregelt.

#### **§ 4 Organe**

Organe des CC MAIN sind

- 1) die Leitung,
- 2) der Wissenschaftliche Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Leitung**

(1) Aufgaben der Leitung des CC MAIN sind die Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung, die Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele sowie die Organisation seines Betriebs einschließlich der Bewirtschaftung der zugewiesenen Räume, Geräte, Stellen und Sachmittel sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. Die Leitung kann die üblichen wissenschaftlich-koordinativen und administrativen Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen.

(2) Die Leitung des CC MAIN besteht aus bis zu drei Leitungspersonen und bis zu zwei stellvertretenden Leitungspersonen.

(3) Die Leitungspersonen des CC MAIN werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, bei Einrichtung des CC MAIN von denjenigen hauptberuflich an der HAW Hamburg Beschäftigten, die die Einrichtung gemeinsam beantragen, durch das Präsidium bestellt und abbestellt. Die Leitung muss hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigt sein und der Gruppe der Professor\*innen angehören. Die stellvertretenden Leitungspersonen werden von den hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten professoralen Mitgliedern des CC MAIN auf Vorschlag der Leitung gewählt und vom Präsidium bestellt und abbestellt.

(4) Die Amtszeiten betragen fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

#### **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des CC MAIN gibt Stellungnahmen zum Jahresbericht des CC MAIN und Empfehlungen zu dessen weiterer Entwicklung ab. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem\*der Präsident\*in, dem\*der Vizepräsident\*in für Forschung sowie je einem\*einer Vertreter\*in der beteiligten Fakultäten der HAW Hamburg. Dem gemäß Geschäftsordnung des Präsidiums zuständigen Präsidiumsmitglied obliegt der Vorsitz.

(3) Zu weiteren Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats werden bis zu vier externe Wissenschaftler\*innen bestellt, die in dem Forschungs- und Transferschwerpunkt des CC MAIN national oder international Anerkennung genießen.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gemäß Absatz 3 werden auf Vorschlag der Leitung des CC MAIN für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidium bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wirkt beratend in Forschungs- und Organisationsfragen des CC MAIN mit.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch die Leitung des CC MAIN einberufen. Vorsitzend\*e der Mitgliederversammlung ist eine Leitungsperson des CC MAIN.

## **§ 8 Mitglieder**

(1) Mitglied im CC MAIN können an der HAW Hamburg beschäftigte Professor\*innen wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen Mitarbeiter\*innen des Technischen- und Verwaltungspersonals (TVP), Stipendiat\*innen, Gastwissenschaftler\*innen und Gastwissenschaftler sowie Studierende werden, die in Forschungs- und Transfervorhaben des CC MAIN mitarbeiten.

(2) Über die Mitgliedschaft und deren Beendigung entscheidet die Leitung des CC MAIN. Zu diesem Zweck entwickelt die Leitung Qualitätskriterien.

(3) Die korporationsrechtliche Zuordnung zu einer Fakultät und einem Department bleibt durch die Mitgliedschaft im CC MAIN unberührt.

## **§ 9 Berichtswesen, Qualitätssicherung und Evaluation**

(1) Die Leitung berichtet dem Präsidium und dem Wissenschaftlichen Beirat auf Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarung jährlich bis zum 31.03. des Folgejahrs über die Ergebnisse der Tätigkeit des CC MAIN, insbesondere über die akquirierten Forschungs- und Transferprojekte, die Höhe der eingeworbenen und verwendeten Drittmittel und den Beitrag des CC MAIN zur Umsetzung der Forschungsstrategie der HAW Hamburg.

(2) Das CC MAIN wird durch Erlass des Präsidiums für einen Zyklus von fünf Jahren eingerichtet. Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Leistungen des CC MAIN durch den Wissenschaftlichen Beirat. Im vierten Jahr erfolgt eine externe Evaluation des CC MAIN auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

Auf der Grundlage dieses Evaluationsergebnisses entscheidet das Präsidium über die Fortführung des CC MAIN für einen weiteren fünfjährigen Zyklus.

## **§10 Auflösung**

Das CC MAIN als zentrale Organisationseinheit nach § 92a Abs. 2 HmbHG kann durch Beschluss des Präsidiums nach einer Evaluation im Zyklus von 5 Jahren nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde aufgelöst werden, wenn die Evaluation zu dem Ergebnis kommt, dass die vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Evaluationszeitraum verfehlt wurden und im Rahmen der jährlichen Sitzungen vom wissenschaftlichen Beirat entsprechende Anmahnungen erfolgt sind. Vorhandene Ressourcen werden seitens des Präsidiums umgewidmet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der HAW Hamburg zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 17. Dezember 2020